

Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer: Trennung und Wegzug eines Ehepartners in einen anderen Kanton

1. Sachverhalt

Ein im Kanton Thurgau wohnhaftes Ehepaar trennt sich per 30.6.2005. Der Ehegatte zieht per Trennungsdatum in den Kanton St. Gallen. In der Trennungsvereinbarung werden ab Juli 2005 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1 500 für die Ehefrau und von je Fr. 750 für die beiden minderjährigen Kinder vereinbart. Die Ehefrau bewohnt mit den beiden Kindern weiterhin die gemeinsame Liegenschaft (Mietwert Fr. 24 000) im Kanton Thurgau. Liegenschaftenertrag und Schuldzinsen werden hälftig geteilt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2005		
		bis 30.6.	ab 1.7.	Total
Ehemann				
Gehalt Ehemann (inkl. 13. Gehalt)		48 000	56 000	104 000
Wertschriftenertrag Ehemann		600	1 400	2 000
Liegenschaftenertrag ¹⁾		3 600	6 000	9 600
Liegenschaftenertrag ¹⁾		-720	-1 200	-1 920
Berufsauslagen Ehemann		-1 910	-1 910	-3 820
Schuldzinsen Ehemann		-2 500	-2 500	-5 000
Unterhaltsbeiträge Ehefrau/Kinder ²⁾	nur geleistete!		-24 000	-24 000
Reineinkommen Ehemann 2005 ³⁾		47 070	33 790	80 860
Ehefrau				
Gehalt Ehefrau (inkl. 13. Gehalt)		9 000	10 500	19 500
Wertschriftenertrag Ehefrau		500	1 500	2 000
Unterhaltsbeiträge Ehefrau/Kinder ²⁾	nur erhaltene!		24 000	24 000
Liegenschaftenertrag ¹⁾		3 600	3 600	7 200
Liegenschaftenertrag ¹⁾		-720	-720	-1 440
Berufsauslagen Ehefrau		-1 300	-1 300	-2 600
Schuldzinsen		-2 500	-2 500	-5 000
Reineinkommen Ehefrau 2005 ³⁾		8 580	35 080	43 660

¹⁾ Der Mietwert und der Liegenschaftenertrag werden hälftig aufgeteilt. Da der Ehemann die Liegenschaft ab Trennungsdatum nicht mehr selbst bewohnt, wird der Abzug von 40 % vom Mietwert nicht mehr gewährt.

²⁾ Die Überlassung der Liegenschaft (Mietwert ab 1.7.2005 = Fr. 6 000) gilt als Unterhaltsbeitrag. Der Ehemann kann die vergüteten Beiträge von Fr. 18 000 und seinen Mietwertanteil von Fr. 6 000 als Unterhaltsbeiträge abziehen. Die Ehefrau muss die erhaltenen Beiträge und den Mietwertanteil des Ehemannes als Unterhaltsbeiträge versteuern.

³⁾ Vor Berücksichtigung Versicherungsabzug.

Vermögensverhältnisse	2005	
	per 30.6.	per 31.12.
Ehemann		
Wertschriften Ehemann	67 000	70 000
Auto	25 000	25 000
Liegenschaft TG	250 000	250 000
Schulden	-125 000	-125 000
Reinvermögen 2005	217 000	220 000
Ehefrau		
Wertschriften	63 000	65 000
Liegenschaft	250 000	250 000
Schulden	-125 000	-125 000
Reinvermögen Ehefrau 2005	188 000	190 000

2. Getrennte Veranlagung Ehemann

Aufgrund der Trennung vom 30.6.2005 wird der Ehemann rückwirkend per 1.1.2005 für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. Die Veranlagung erfolgt im Kanton St. Gallen, da der Ehemann am Ende der Steuerperiode dort Wohnsitz hat. Das Einkommen und das Vermögen der Ehefrau wird für die Besteuerung nicht berücksichtigt. Aufgrund des Liegenschaftsbesitzes im Kanton Thurgau erfolgt eine Steuerauscheidung.

2.1. Kanton Thurgau: Steuerauscheidung Einkommen 1.1. - 31.12.2005

Einkommen	2005		
	steuerbar SG	steuerbar TG	satzbe- stimmend
Lohn Ehemann inkl. 13. Gehalt	104 000		104 000
Wertschriftenertrag Ehemann	2 000		2 000
Liegenschaftenertrag		9 600	9 600
Liegenschaftenertrag		-1 920	-1 920
Berufsauslagen Ehemann	-3 820		-3 820
Schuldzinsen Ehemann ¹⁾	-1 760	-3 240	-5 000
Unterhaltsbeiträge Ehefrau/Kinder ²⁾	-22 985	-1 015	-24 000
Versicherungsabzug ²⁾	-2 969	-131	-3 100
steuerbares Einkommen	74 400	3 300	77 700

¹⁾ Schuldzinsen werden nach Lage der Aktiven auf die beteiligten Kantone verteilt.

²⁾ Für die Festlegung des Versicherungsabzuges sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Die Unterhaltsbeiträge und der Versicherungsabzug werden im Verhältnis zum Reineinkommen auf die beteiligten Kantone verteilt.

2.2. Kanton Thurgau: Steuerauscheidung Vermögen 1.1. - 31.12.2005

Vermögen per 31.12.2005	SG	in %	TG	in %	Total
Liegenschaft TG Ehemann ¹⁾			175 000		175 000
Wertschriften Ehemann	70 000				70 000
Auto Ehemann	25 000				25 000
Total der Aktiven	95 000	35.19	175 000	64.81	270 000
Schulden	-43 988	35.19	-81 012	64.81	-125 000
Anpassung auf Niveau TG ²⁾			75 000		75 000
Reinvermögen	51 012	23.19	168 988	76.81	220 000
Steuerfreibetrag	-11 595	23.19	-38 405	41.18	-50 000
Steuerbares Vermögen	39 400		130 600		170 000

¹⁾ Interkantonaler Repartitionswert Liegenschaft TG (70 % des Verkehrswertes)

²⁾ Rückrechnung Liegenschaftswert auf kantonales Niveau.

3. Getrennte Veranlagung Ehefrau

Aufgrund der Trennung vom 30.6.2005 wird die Ehefrau rückwirkend per 1.1.2005 für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. Sie wohnt mit ihren beiden minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt und hat daher Anspruch auf die Anwendung des Teilsplittings (vgl. StP 37 Nr. 1). Die Veranlagung erfolgt im Kanton Thurgau, da die Ehefrau dort am Ende der Steuerperiode Wohnsitz hat. Das Einkommen und das Vermögen des Ehemannes wird für die Bemessung nicht berücksichtigt.

3.1. Kanton Thurgau: Veranlagung Einkommenssteuer 1.1. - 31.12.2005

Einkommen	Bemerkungen	2005	
		steuerbar	satzbestimmend
Gehalt Ehefrau inkl. 13. Gehalt	1.1.-31.12.2005	19 500	19 500
Wertschriftenertrag Ehefrau	1.1.-31.12.2005	2 000	2 000
Unterhaltsbeiträge Ehemann ¹⁾	nur erhaltene Beiträge!	24 000	24 000
Liegenschaftenertrag	1.1.-31.12.2005	7 200	7 200
Liegenschaftenertrag	1.1.-31.12.2005	-1 440	-1 440
Berufsauslagen Ehefrau	1.1.-31.12.2005	-2 600	-2 600
Schuldzinsen	1.1.-31.12.2005	-5 000	-5 000
Versicherungsabzug ²⁾	inkl. 2 Kinder	-4 700	-4 700
Reineinkommen		38 960	38 960
Kinderabzug ²⁾	2 Abzüge	-14 000	-14 000
steuerbares Einkommen		24 900	24 900

¹⁾ Für die Überlassung der Liegenschaft hat die Ehefrau den Mietwertanteil des Ehemannes als Unterhaltsbeitrag zu versteuern.

²⁾ Für die Festlegung des Versicherungsabzuges und der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend.

3.2. Kanton Thurgau: Veranlagung Vermögenssteuer 1.1. - 31.12.2005

Vermögen	Bemerkungen	2005
Wertschriften Ehefrau	Stand per 31.12.2005	65 000
Liegenschaftanteil	Stand per 31.12.2005	250 000
Schuldenanteil	Stand per 31.12.2005	-125 000
Reinvermögen	per 31.12.2005	190 000
Steuerfreibetrag	für Alleinstehende	-50 000
Steuerfreibetrag	Für 2 minderjährige Kinder	-80 000
steuerbares Vermögen		60 000